

Amtsblatt

Ausgabe B
(ohne Öffentl. Anzeiger)

der Preussischen Regierung in Breslau

Stück 17

Ausgegeben Breslau, den 23. April

1938

Inhalt: 1. Inhalt der Nr. 21, 22, 23, 24, 25, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38 Teil I des Reichsgesetzblattes. S. 95. — 2. Inhalt der Nr. 5, 6 der Preuß. Gesetzsammlung. S. 96. — 3. Verordnungen und Bekanntmachungen: d) des Regierungspräsidenten: Kaplan in Verzdorf, Kreis Strehlen. S. 96. — Dampfkeffelüberwachung. S. 96. — Wasserrecht in Sibyllenort, Kreis Dels (Sonberbeilage). — f) des Polizeipräsidenten: in Breslau: Fundfaden. S. 96. — g) anderer Behörden: Feuerlöschverband Heinrichau, Kreis Waldenburg. S. 96. — Feuerlöschverband Reimswaldau—Steinow. S. 97. — Grenzänderung im Kreise Neumarkt. S. 97. — Grenzänderung im Kreise Habelschwerdt. S. 97. — Wegeeinziehung in Karzen, Kreis Strehlen. S. 98. — Wegeeinziehung in Trachenberg. S. 98. — Wegeeinziehung in Lederose, Kreis Neumarkt. S. 98. — Straßenverkehr im Kreise Nilsch. S. 98.

1. Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Teil I.

304. Die Nummer 21 enthält:

Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, vom 13. März 1938.

305. Die Nummer 22 enthält:

Verordnung über Magnesiumlegierungen, vom 8. März 1938;

Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei der Einziehung oder dem Übergang von Vermögen, vom 11. März 1938;

Anordnung über die Erfassung der deutschen Staatsangehörigen im Ausland für den aktiven Wehrdienst und Reichsarbeitsdienst im Jahre 1938, vom 11. März 1938.

306. Die Nummer 23 enthält:

Siebente Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien (Siebente RFBVB), vom 13. März 1938;

Verordnung über Zolländerungen, vom 13. März 1938.

307. Die Nummer 24 enthält:

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Beerdigung der Beamten des Landes Österreich, vom 15. März 1938.

308. Die Nummer 25 enthält:

Erster Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Einführung deutscher Reichsgesetze in Österreich, vom 15. März 1938;

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung des Reichsstatthalters in Österreich, vom 15. März 1938;

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Österreichische Landesregierung, vom 15. März 1938;

Verordnung zum Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, vom 16. März 1938.

309. Die Nummer 31 enthält:

Waffengesetz, vom 18. März 1938;

Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes, vom 19. März 1938;

Ausführungsbestimmungen zu § 9 Abs. 2 Satz 2 und § 11 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes, vom 21. März 1938.

310. Die Nummer 32 enthält:

Gesetz über die Bildung von Hauptvermessungsabteilungen, vom 18. März 1938;

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Dasselstiege, vom 18. März 1938;

Fünfte Verordnung zur Abwehr des Kartoffelkäfers (Bekämpfungsmaßnahmen), vom 23. Februar 1938;

Sechste Verordnung zur Abwehr des Kartoffelkäfers (Verhütung der Verschleppung im Inland), vom 23. Februar 1938.

311. Die Nummer 33 enthält:

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland, vom 19. März 1938;

Dritte Verordnung über die Regelung der Handelsspannen für Rundfunkempfangsgeräte und Lautsprecher, vom 19. März 1938.

Verordnung über das Inkrafttreten von Rechtsvorschriften des Reichs im Lande Österreich, vom 22. März 1938.

312. Die Nummer 34 enthält:

Erste Verordnung zur Volksabstimmung und zur Wahl zum Großdeutschen Reichstag, vom 22. März 1938;

Bekanntmachung über die Ausprägung von Reinnickelmünzen im Nennbetrag von 50 Reichspfennig, vom 21. März 1938.

313. Die Nummer 35 enthält:

Verordnung über die technische Überwachung der Dampfkeffel und der sonstigen Überwachungsspflichtigen Anlagen, vom 19. März 1938;

Verordnung über die Zollfreiheit von Waren österreichischen Ursprungs, vom 21. März 1938;

Verordnung über Zolländerungen, vom 22. März 1938.

314. Die Nummer 36 enthält:

Verordnung über die Forst- und Holzwirtschaft und das Jagdwesen im Lande Österreich, vom 19. März 1938;

Verordnung über die Rechtspflege in Österreich, vom 22. März 1938;

Verordnung über den Warenverkehr mit Österreich, vom 23. März 1938.

315. Die Nummer 37 enthält:

Zweite Verordnung zur Volksabstimmung und zur Wahl zum Großdeutschen Reichstag, vom 24. März 1938.

316. Die Nummer 38 enthält:

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Erziehung der Deutschen Film-Akademie, vom 18. März 1938;

Gesetz über die Auflockerung der Kündigungsfristen bei Mietverhältnissen über Wohnräume, vom 24. März 1938;

Verordnung über den Bezug von Spiritus zu Treibstoffzwecken, vom 23. März 1938;

Verordnung über die Preisbildung für Lederbekleidung, vom 23. März 1938;

Verordnung über die Eingliederung der österreichischen Bundesfinanzverwaltung in der Reichsfinanzverwaltung, vom 24. März 1938;

Verordnung über die Einführung des Reichsautobahnrechts im Lande Österreich, vom 24. März 1938.

2. Inhalt der Preuß. Gesetzsammlung.

317. Die Nummer 5 enthält unter:

Nr. 14 420. Verordnung zur Durchführung des § 21 des Gaststättengesetzes (Sperrverordnung), vom 9. März 1938.

318. Die Nummer 6 enthält unter:

Nr. 14 421. Gesetz über die Gebietsbereinigungen in den östlichen preussischen Provinzen, vom 21. März 1938;

Nr. 14 422. Verordnung betr. die Ausübung der Straßenbaupolizei in Frankfurt a. M., vom 10. März 1938;

Nr. 14 423. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 531), vom 11. März 1938.

3. Verordnungen und Bekanntmachungen:

d) des Regierungspräsidenten.

319. Bekanntmachung.

Der Herr Oberpräsident hat dem Herrn Erzbischof von Breslau, den Kaplan Bruno Glomptner in Bergdorf, Kreis Strehlen, für die erledigte, unter staatlichen Patronate stehende Pfarrei in Bergdorf, Kreis Strehlen, präsentiert.

Breslau, 4. 4. 1938.

U — 8 — 220.

Der Regierungspräsident.

320. Bekanntmachung

betr. Dampfkesselüberwachung.

Dem Dipl.-Ing. Horst Olinka beim Schleifstein Verein zur Überwachung von Dampfkesseln e. V. in Breslau ist die Berechtigung zur Vornahme der technischen Vorprüfung der Genehmigungsgesuche aller dem Verein zur Überwachung unmittelbar oder im staatlichen Auftrage unterstellten Dampfkessel unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

Breslau, 31. 3. 1938.

G. U. 1 (a).

Der Regierungspräsident.

f) des Polizeipräsidenten

in Breslau.

321.

Gefunden:

Vom 5. 3. 1938; 1 Gelbbetrag; 24. 3.: 1 Autorefererad; 6. 4.: 1 Damenschirm; 7. 4.: 1 Herrenfahrrad, eine Armbanduhr, 1 Bund Schlüssel; 8. 4.: 1 Herren- und 1 Damenfahrrad, 1 Autorefererad, 1 Ring, 1 Bund Schlüssel, 1 Gelbbörse, 1 Stallaterne, 1 Handtasche, ein Damenschirm; 9. 4.: 1 Herrenfahrrad, 1 Brille, eine Hakenkreuzfahne; 10. 4.: 1 Herrenfahrrad, 1 Kinder-Pelzkragen, 1 Handkahn, 1 Gelbbörse, 1 Armbanduhr; 11. 4.: 1 Herrenfahrrad, 1 Gelbbörse, 1 Handkoffer, 1 H.N.-Fahrtmesser, 1 Bund Schlüssel; 12. 4.: ein Herrenfahrrad, 1 Schal, 1 getragener Anzug, 1 Handtasche, 1 Kühlerverschraubung, 1 Kugelgelenk, 1 Gelbbörse.

Zugelassen:

1 Bulldogge, 1 schwarzer Hund, 1 Schäferhund, ein Bernhardiner im Tierheim, Sandauer Straße 127; ein weißer Drahthaarterrier bei Fritz Tschenscher, Gellhornstraße 8, bei Dreger.

An die Berliner ergeht die Aufforderung, sich zur Geltendmachung ihrer Rechte innerhalb eines Jahres schriftlich oder mündlich im Fundamt des Polizeipräsidenten, Schweidnitzer Stadtgraben Nr. 5/7, Erdgesch., zu melden.

Breslau, 13. 4. 1938.

Der Polizeipräsident — Fundamt.

g) anderer Behörden.

322.

Beschluß

über die Auflösung des Feuerlöschverbandes Heinrichau—Friedersdorf in Heinrichau.

Gemäß § 5 des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911 (G. S. S. 115) in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die Anpassung der Landesverwaltung an die Grundsätze des nationalsozialistischen Staates vom 15. Dezember 1933 (G. S. S. 479) wird der durch Beschluß vom 13. Oktober 1936 (Amtsblatt der Regierung Breslau Seite 255, Waldenburger Kreisblatt S. 123) aus den Gemeinden Heinrichau und Friedersdorf gebildete Feuerlöschverband Heinrichau—Friedersdorf mit Wirkung vom 1. April 1938 aufgelöst.

Eine Auseinandersetzung gemäß § 7 des Zweckverbandsgesetzes findet nicht statt, weil die Gemeinde Heinrichau durch den Eingliederungsbeschluß des Oberpräsidenten vom 15. Oktober 1937 (Regierungsamtss-

blatt 1937, S. 282) Rechtsnachfolgerin für die Gemeinde Friedersdorf geworden ist.

Gemäß § 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgebührenordnung vom 19. Mai 1934 ergeht dieser Beschluß gebührenfrei, da die Amtshandlung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt.

Waldenburg (Schlef.), 1. 4. 1938. A. III. 36. n.
Der Landrat.

323. Beschluß über die Auflösung des Feuerlöschverbandes Reimswaldau—Steinau in Reimswaldau.

Gemäß § 5 des Zweckverbandesgesetzes vom 19. Juli 1911 (O. S. 115) in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die Anpassung der Landesverwaltung an die Grundsätze des nationalsozialistischen Staates vom 15. Dezember 1933 (O. S. S. 479) wird der durch Beschluß vom 28. März 1935 (Amtsblatt der Regierung Breslau Sonderbeilage zu Stück 17 vom 27. April 1935, Waldenburger Kreisblatt Seite 37) aus den Gemeinden Reimswaldau — und Steinau gebildete Feuerlöschverband Reimswaldau—Steinau mit Wirkung vom 1. April 1938 aufgelöst.

Eine Auseinandersetzung gemäß § 7 des Zweckverbandesgesetzes findet nicht statt, weil die Gemeinde Reimswaldau durch den Eingliederungsbeschluß des Oberpräsidenten vom 31. Dezember 1937 (Regierungsamtsblatt 1938, S. 15) Rechtsnachfolgerin für die Gemeinde Steinau geworden ist.

Gemäß § 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgebührenordnung vom 19. Mai 1934 ergeht dieser Beschluß gebührenfrei, da die Amtshandlung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt.

Waldenburg (Schlef.), 7. 4. 1938. A. 111. 36. 1.
Der Landrat.

324. Entscheidung

betr. Grenzänderung im Kreise Neumarkt gemäß § 15 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl. I, S. 49) in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Ziffer 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935 (RGBl. I, S. 393).

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 werden die nachstehend näher bezeichneten, in der Gemeinde Zuckelnick, Kreis Neumarkt, gelegenen Kraftfahrabzweigen in die Gemeinde Verschendorf, Kreis Neumarkt, eingegliedert, und zwar:

Nummer des Karten- blattes	der Parzelle	Bezeichnung der Lage	Kul- tur- art	Flächen- inhalt	
				ha	a qm
1	255 7	Von Breslau nach Liegnitz	Kraft- fahr- bahn	—	21 65
	257 8	wie vor	"	—	11 90
	259 9	" "	"	—	23 89
	261 10	" "	"	—	15 37
Gesamtgröße				—	72 81

Die Flächen sind unbewohnt.

Die Entscheidung ist nach der Ersten Ausführungsanweisung zu § 15 der Deutschen Gemeindeordnung unanfechtbar.

Neumarkt (Schlef.), 11. 4. 1938. R. A. 1.
Der Landrat.

325. Entscheidung

betr. Grenzänderung im Kreise Habelschwerdt gemäß § 15 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 in Verbindung mit § 36 der Ersten Durchführungsverordnung vom 22. März 1935.

Mit Wirkung vom 1. April 1938 werden folgende Parzellenumgliederungen im Kreise Habelschwerdt rechts-wirksam:

- aus dem Gutsbezirk Schneeberg-Bielengebirge in die Gemeinde Neumohrau:
Kartenblatt 6, Parzelle Nr. 29/8,
- aus der Gemeinde Herzogswalde in die Gemeinde Mittelwalde:
Kartenblatt 1, Parzelle Nr. 73, 74, 75, 76, 77,
- aus der Gemeinde Schönau b. M. in die Gemeinde Mittelwalde:
Kartenblatt 1, Parzelle Nr. 1,
- aus der Gemeinde Brand
 - in die Gemeinde Hammer:
Kartenblatt 2, Parzelle Nr. 37,
 - in die Gemeinde Neuweißtritz:
Kartenblatt 1, Parzelle Nr. 37, 38,
 - in den Gutsbezirk Reinerz-Anteil, Kreis Habelschwerdt:
Kartenblatt 2, Parzelle Nr. 54/0,3, 55/0,3, 56/0,3, 57/0,3, 58/0,3, 59/0,3, 60/0,3,
- aus dem Gutsbezirk Reinerz-Anteil, Kreis Habelschwerdt:
 - in die Gemeinde Brand:
Kartenblatt 1, Parzelle Nr. 75/0,5, 76/0,5, 77/0,5, 78/0,5, 79/0,5, 80/0,5,
 - in die Gemeinde Friedrichsgrund:
Kartenblatt 1, Parzelle Nr. 169/0,2, 170/0,2,
- aus der Gemeinde Lichtenwalde in die Gemeinde Brand:
Kartenblatt 2, Parzelle Nr. 42/1, 44/4, 45/1, 46/4,
- aus der Gemeinde Friedrichsgrund in den Gutsbezirk Reinerz-Anteil, Kreis Habelschwerdt:
Kartenblatt 2, Parzelle Nr. 52/0,3,
- aus der Gemeinde Compersdorf in die Gemeinde Schreckendorf:
Kartenblatt 6, Parzelle Nr. 110, 111, 112,
- aus der Gemeinde Schreckendorf in die Gemeinde Compersdorf:
Kartenblatt 6, Parzelle Nr. 97, 98, 108,
- aus der Gemeinde Bad Landeck in die Gemeinde Voigtsdorf b. L.:
Kartenblatt 7, Parzelle Nr. 22/13, 23/13, 24/13, 25/15, 25/16, 21/15,

11. aus der Gemeinde Seitenberg in die Gemeinde Gompersdorf:

Kartenblatt 6, Parzelle Nr. 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107,

12. aus der Gemeinde Neuweistritz in die Gemeinde Hammer:

Kartenblatt 2, Parzelle Nr. 35, 36.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Habelschwerdt, 6. 4. 1938.

Bl. 7.

Der Landrat.

326. Bekanntmachung

betr. Wegeinziehung in Karzen, Kreis Strehlen.

Auf Antrag des Herrn Regierungspräsidenten in Breslau, soll die Chauffeeparzelle 37/27 in Größe von 0,3154 ha, welche durch den Ausbau und die Begräbnung der Chauffee von Rothschloß nach Poseritz als Weg überflüssig geworden ist, zwecks Nutzbarmachung eingeebnet und in die anliegende Ackerfläche der Domäne Rothschloß, da der Domänenfiskus das Auenrecht hierfür in Anspruch nimmt, einbezogen werden.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses Vorhaben mit der Aufforderung bekanntgemacht, etwaige Einsprüche binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem Unterzeichneten schriftlich anzubringen.

Karzen, Kreis Strehlen, 12. 4. 1938.

Der Amtsvorsteher als Ortspolizeibehörde.

327. Bekanntmachung

betr. Wegeinziehung in Trachenberg.

Es ist beabsichtigt, den öffentlichen Weg auf dem sogenannten alten Horledamm, der sich in der Gemarkung Eindorf von der Reichsstraße 118 durch bäuerliches Gelände und durch das Grundstück des Eisenbahnarbeiters Gründer in Eindorf hinzieht, einzuziehen.

Ein öffentliches Interesse für das Weiterbestehen dieses Weges liegt nicht vor. Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses Vorhaben mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einsprüche bei dem Unterzeichneten binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses anzubringen.

Trachenberg, 12. 4. 1938.

2. 226. 01.

Der Bürgermeister als bestellter Kommissar des Amtsvorstehers in Schmillegrode.

328. Bekanntmachung

betr. Wegeinziehung in Lederose, Kreis Neumarkt.

Der Landwirt Karl Seike und dessen Sohn Helmut Seike in Lederose haben bei mir den Antrag gestellt, die öffentlichen Wege Südbteil vom Laisebachsteig bis kleine Seite laut Katasterkarte mit A B und C bezeichnet einzuziehen. Als Ersatz für diese Wege ist ein Weg geschaffen vom Laisebachsteig in Verlängerung über das Grundstück des Gustav Hanke in Lederose, an der Grenze entlang des Grundstückes der Ehefrau Elise Bürger bis kleine Seite laut Katasterkarte mit A bis D bezeichnet.

Die Katasterkarte liegt im Amtszimmer in Lederose zur Einsichtnahme und Aufklärung aus.

Ich bringe dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis und fordere auf, etwaige Einsprüche binnen vier Wochen bei mir geltend zu machen, widrigenfalls solche ausgeschlossen werden.

Lederose, 15. 4. 1938.*

Der Amtsvorsteher.

329. Polizeiverordnung

über die Aufhebung von Polizeiverordnungen betreffend den Straßenverkehr im Kreise Militsch.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Preussische Gesetzsammlung, Seite 77) wird nach Anhörung der Bürgermeister der Städte Militsch und Trachenberg für den Umfang des Kreises Militsch folgende Polizeiverordnung erlassen:

Einziger Paragraph.

Folgende Polizeiverordnungen, und zwar

1. Polizeiverordnung über die Regelung des Straßenverkehrs im Kreise Militsch vom 25. August 1934 (Regierungsamtsbl. 1934, Sonderbeilage zu St. 36),
2. Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über die Regelung des Straßenverkehrs im Kreise Militsch vom 25. August 1934, vom 25. Oktober 1934 (Regierungsamtsblatt Stück 44 S. 234) und
3. Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über die Regelung des Straßenverkehrs im Kreise Militsch vom 25. August 1934 in der Fassung vom 25. Oktober 1934, vom 21. Februar 1935 (Regierungsamtsblatt Stück 9 Seite 41)

werden hierdurch aufgehoben.

Militsch, 22. 3. 1938.

L. 5. 2940.

Der Landrat.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 30 Rpf.

Preis der Belegblätter und einzelner Stücke 10 Rpf. für jeden angefang. Bogen, mindestens aber 20 Rpf. für jedes Stück.

Herausgeber: Amtsblattstelle der Regierung Breslau. — Druck: F. W. Jungfer, Breslau, Neue Antonienstraße 16/18.

Geschäftsstelle des Amtsblattes im Regierungsgebäude am Lessingplatz.

Sonderbeilage

zum Amtsblatt der Preussischen Regierung in Breslau

zu Stück 17

Ausgegeben Breslau, den 23. April

1938

Bekanntmachung

betr. Wasserrechtsache in Sibyllenort, Kreis Oels.

Der Eigentümer der Herrschaft Sibyllenort, Kreis Oels, Prinz Friedrich Christian, Herzog zu Sachsen, Markgraf von Meissen, hat für das Teichgebiet Sibyllenort die Verleihung folgender Rechte beantragt:

I. Staue im Juliusburger Wasser.

Stau 1.

(Stauschleufe vor der Neumühle.)

1. Das Recht, das Wasser des Juliusburger Wassers, Parzelle 490/264 und Teil der Parzelle 488/144, Kartenblatt 1, Gemarkung Reichenfeld, mittels einer zwischen den Parzellen 488/144, Kartenblatt 1, Gemarkung Reichenfeld (teilweise Neumühlteich) und 487/141, Weiblatt 2, Gemarkung Reichenfeld (teilweise Groß-Teich) bei Station 2,0 + 4,3 der Oberlauf-Aufnahme des Juliusburger Wassers bzw. 0,0 der Unterlauf-Aufnahme des Juliusburger Wassers eingebauten hölzernen Stauschleufe mit 2 Schützenöffnungen von je 1,0 m l. W. und 2,0 m l. S. (Blatt 7 und 11), deren Fachbaum auf 132,68 m über N. N. und Schützenbrettoberkante auf 133,68 m über N. N. liegt, in dieser (bisherigen) Höhe dauernd zu stauen.

Stau 2.

(Stauwehr bei der Gabelung oder Wasserteilung.)

2. Das Recht, das Wasser des Juliusburger Wassers, Parzelle 452/243, Kartenblatt 1, Gemarkung Sibyllenort, in Station 1,9 + 77 der Unterlauf-Aufnahme des Juliusburger Wassers an der sogenannten Wasserteilung oder Gabelung (Abzweigung des Sachsenauer Mühlgrabens) durch ein, zwischen den Parzellen 60 und 72 gegenüber der Parzelle 128, Kartenblatt 1, Gemarkung Sibyllenort befindliches Stauwehr von 5,0 l. W. (dargestellt auf Blatt 8 und 12), mit beweglichen Staubalken, dessen Fachbaum auf 129,52 m über N. N. und dessen Staubalkenoberkante auf 129,83 m über N. N. liegt (wie bisher) in dieser Höhe dauernd zu stauen.

Stau 3.

(Stauschleufe vor der Lustmühle.)

3. Das Recht, das Wasser des Juliusburger Wassers, Teil der Parzelle 62, Kartenblatt 1, Gemarkung Sibyllenort, in Station 2,4 + 99 der Unterlauf-

Aufnahme des Juliusburger Wassers (zwischen den Parzellen 62 und 230, gegenüber den Parzellen 64 und 63) eingebauten Stauschleufe von 1,24 m l. W. (dargestellt auf Blatt 8 und 12), deren Fachbaum auf 127,84 m über N. N. und deren Schützenbrettoberkante auf 129,76 m über N. N. liegt, (wie bisher) bis zu dieser Höhe dauernd zu stauen.

Stau 4.

(Stauschleufe am Steiner-Wehr.)

4. Das Recht, das Wasser des Juliusburger Wassers, Parzelle 259, Kartenblatt 1, Gemarkung Sachsenau, in Station 4,7 + 67 der Unterlauf-Aufnahme des Juliusburger Wassers durch eine, zwischen den Parzellen 20 und 70, Kartenblatt 1, Gemarkung Sachsenau, eingebaute Stauschleufe (das sogenannte Steiner-Wehr, dargestellt auf Blatt 8 und 9) von $4 \times 1,70 = 6,80$ m l. W., deren Fachbaum auf 124,19 m über N. N. und deren Schützenbrettoberkante auf 124,82 m über N. N. liegt, wenn und solange der Schenfschke- und Nieder-Teich oder einer von beiden bespannt sind, (wie bisher) in dieser Höhe dauernd zu stauen.

II. Ableitungen aus dem Juliusburger Wasser.

Für den Schwarzteich.

5. Das Recht, das Wasser des Juliusburger Wassers, Parzelle 514/262, Kartenbl. 1, Gemarkung Reichenfeld, in Station 1,5 + 36,5 der Oberlauf-Aufnahme des Juliusburger Wassers aus diesem mittels einer mit Schieber versehenen 2 m langen Holzrinne von 0,70 m l. W. und 0,70 m l. S., deren Sohle auf 133,33 m über N. N. liegt, innerhalb der Parzelle 505/170, Kartenblatt 1, Gemarkung Reichenfeld, (im bisherigen Umfange, d. h.) bis zu 20 sek./lit., innerhalb von je 6 Tagen in den Monaten April und November und dauernd bis zu 15 sek./lit. aus dem Juliusburger Wasser abzuleiten, durch eine anschließende 10 m lange 30 cm l. W. Zementrohrleitung und den Zuleitungsgraben A unter Benutzung des nordwestlichen Grabens der Kunststraße Sibyllenort—Reichenfeld auf rd. 130 m Länge in den Schwarzteich (Parzelle 503/172, Kartenblatt 1, Gemarkung Reichenfeld) zu leiten und es dort nach Fällung und Aufstau bis zur Höhe von 132,51 m über N. N. zur Fischzucht zu gebrauchen und teilweise zu verbrauchen.

Für den Struveteich und den Schwarzteich.

6. Das Recht, das Wasser des Juliusburger Wassers, Parzelle 490/264, Kartenbl. 1, Gemarkung Reichenfeld, aus diesem in Station 1,6+34,5 der Oberlauf-Aufnahme des Juliusburger Wassers innerhalb der Wegeparzelle 491/138 gegenüber der Parzelle 489/143, Kartenblatt 1, Gemarkung Reichenfeld, mittels 7 m Tonrohren von 0,25 m l. W. (dargestellt auf Blatt 7), deren Sohle auf 133,51 m über N. N. liegt und Betonmönch von 0,45 m l. W. (im bisherigen Umfange, d. h.)

a) bis zu 8 sek./lit. innerhalb von 6 Tagen im Monat April und bis zu 5 sek./lit. dauernd in den Struveteich, Parzelle 492/139, Kartenblatt 1, Gemarkung Reichenfeld, abzuleiten, um es nach Füllung und Aufstau bis zur Höhe von 133,60 m über N. N. zur Fischzucht zu gebrauchen und teilweise zu verbrauchen und

b) von hier nach Füllung des Struveteiches mittels eines Betonmönches von 0,60 m l. W. mit anschließender Betonrohrleitung von 0,25 m l. W., deren Sohle auf 132,58 m über N. N. liegt, unter dem Juliusburger Wasser hindurch (dargestellt auf Blatt 11) und anschließenden offenen Graben a und A in den Schwarzteich, Parzelle 503/172, Kartenblatt 1, Gemarkung Reichenfeld, abzuleiten, um es nach Füllung und Aufstau bis zur Höhe von 132,51 m über N. N. dortselbst gleichfalls zur Fischzucht zu gebrauchen und teilweise zu verbrauchen.

Für den Lohe-Teich (Lehm-Teich), den Groß-Teich und den äußeren Schloß-Teich.

7. Das Recht, das Wasser des Juliusburger Wassers, Parzelle 490/264, Kartenbl. 1, Gemarkung Reichenfeld, aus diesem in Station 1,8+20,8 der Oberlauf-Aufnahme des Juliusburger Wassers zwischen den Parzellen 469/140, Weiblatt 2, Gemarkung Reichenfeld und Parzelle 490/264, Kartenblatt 1, Gemarkung Reichenfeld gegenüber der Parzelle 489/143, Kartenblatt 1, Gemarkung Reichenfeld, mittels einer hölzernen Schleuse von 0,75 m l. W. und 1,03 m l. H. (dargestellt auf Blatt 7), deren Fachbaum auf 133,05 m über N. N. liegt, (im bisherigen Umfange, d. h.) bis zu 100 sek./lit. während der Füllungszeiten in den Monaten November-Dezember oder Februar, März, April und bis zu 65 sek./lit. dauernd, verteilt mit

a) 10 sek./lit. innerhalb von 2 Tagen im Monat April und dauernd 5 sek./lit. in den Lohe-Teich (Teil der Parzelle 469/140, Weiblatt 2, Gemarkung Reichenfeld),

b) 49 sek./lit. innerhalb 10 Tagen im Monat März und dauernd 20 sek./lit. in den Groß-Teich (Teil der Parzelle 487/141, Weiblatt 2, Gemarkung Reichenfeld),

c) 54 sek./lit. innerhalb 30 Tagen entweder in den Monaten November-Dezember oder Februar/März und dauernd 20 sek./lit. in den Schloß-Teich (Teile der Parzellen 311/186, 440/117 und 118, Kartenblatt 1, Gemarkung Sibyllenort und Teil der Parzelle 486/142, Weiblatt 2, Gemarkung Reichenfeld), außerdem

d) bis zu 20 sek./lit. dauernd mittels der Gräben P und anschließend C bzw. C 1 nach dem äußeren Schloß-Teich (Teile der Parzellen 311/186 und 440/117, Kartenblatt 1, Gemarkung Sibyllenort und Teil der Parzelle 486/142, Weiblatt 2, Gemarkung Reichenfeld) abzuleiten, um es nach Füllung und Aufstau dieser Teiche, und zwar:

im Lohe-Teich
bis zur Höhe von 133,47 m über N. N.,
im Groß-Teich
bis zur Höhe von 132,42 m über N. N.,
im Schloß-Teich
bis zur Höhe von 130,37 m über N. N.,
zur Fischzucht zu gebrauchen und teilweise zu verbrauchen.

Für den inneren Schloß-Teich und zur Wassereinnahme für das Wasserwerk.

8. Das Recht, das Wasser des Juliusburger Wassers, Parzelle 490/264 und Teil der Parzelle 488/144, Kartenblatt 1, Gemarkung Reichenfeld, aus diesem in Station 2,0+10,5 der Oberlauf-Aufnahme des Juliusburger Wassers mittels eines Betonmönches von 0,65 m l. W. und anschließender Zementrohrleitung von 10,00 m Länge, 0,50 m l. W., deren Rohrsohle auf 132,79 m über N. N. liegt, und 20,00 m Holzrinne 60/30 cm Querschnitt (dargestellt auf Blatt 11) und dem offenen Graben B in den inneren Schloß-Teich (Wasserwerksleichen) dauernd bis zu 12 sek./lit. abzuleiten, um es dortselbst nach Füllung bis zur Höhe von 130,37 m über N. N. zu stauen und aus diesem Teichteil durch einen hölzernen Einlaufschacht und 2 eisernen Rohrleitungen nach den Filterkammern und dann weiter nach dem Sammelbrunnen des Wasserwerks (siehe Spezialzeichnung Blatt 18) weiter zu leiten, von dort durch die Pumpvorrichtung des Wasserwerks in einem Umfang von durchschnittlich täglich bis zu 100 cbm zu entnehmen und dem Rohrleitungsnetz, welches die Gebäude des Schlosses, des Gutes, der Gärtnerei, des ehem. Hofbrauhauses und der Försterei mit Gebrauchswasser versorgt, zuzuleiten, zu gebrauchen und zu verbrauchen.

Für den Neumühlsteich und den Hälterteich an der Neumühle.

9. Das Recht, das Wasser des Juliusburger Wassers, Parzelle 490/264 und Teil der Parzelle 488/144, Kartenblatt 1, Gemarkung Reichenfeld, aus diesem in Station 2,0+10,5 der Oberlauf-Aufnahme des Juliusburger Wassers mittels einer in den Erdamm eingeschnittenen Holzrinne von 0,30 m l. W. (dargestellt auf Blatt 11 und 16), deren Sohle auf 133,26 m über N. N. liegt (im bisherigen Umfange, d. h.) bis zu 9 sek./lit. an 2 Tagen wiederholt nach Bedarf in den Monaten Oktober bis April und in einer Menge von 7 sek./lit. dauernd abzuleiten und

a) nach dem Neumühlsteich zu leiten, um es dortselbst nach Füllung bis auf 133,67 m über N. N. zu stauen, zur Fischzucht zu gebrauchen, teilweise zu verbrauchen und von dort weiter:
b) im Bedarfsfalle, gelegentlich bei Räumungen und ähnlichen Anlässen, wenn die direkte Wasser-

entnahme aus dem Juliusburger Wasser für Recht 8 nicht möglich ist, durch einen Betonmönch von 0,65 m l. W., anschließender Zementrohrleitung von 6,00 m Länge, 0,50 m l. W., deren Rohrsohle auf 132,79 m über N. N. liegt, und 24 m Holzrinne 60/30 cm Querschnitt (dargestellt auf Blatt 11) und dem offener Graben B in den inneren Schloß-Teich (Wasserwerksteich) bis zu 12 sek./lit. zu leiten, zu gebrauchen und teilweise zu verbrauchen,

- c) durch einen Betonmönch von 0,50 m l. W. mit anschließender Rohrleitung von 0,40 m l. W., deren Sohle auf 132,37 m über N. N. liegt, nach dem Hälterteich, Parzelle 524/175, Kartenblatt 1, Gemarkung Reichenfeld, zu leiten und nach Füllung und Aufstau in denselben bis zur Höhe von 133,02 m über N. N. dort zur Fischzucht zu gebrauchen und teilweise zu verbrauchen (siehe Blatt 11 und 16).

Für den Kühn-Teich, die Bukowiner Teiche und den Sachsenauer Mühlesteich.

10. Das Recht, das Wasser des Juliusburger Wassers, Parzelle 452/243, Kartenblatt 1, Gemarkung Sibyllenort, bei Stau 2 (Wabelung oder Wafferteilung) in Station 1,9+77 der Unterlauf-Aufnahme des Juliusburger Wassers in einer Menge bis zu 100 sek./lit. aus diesem abzuleiten und durch den Sachsenauer Mühlgaben, Parzelle 244, Kartenblatt 1, Gemarkung Sibyllenort und Parzelle 260, Kartenblatt 1, Gemarkung Sachsenau (im bisherigen Umfange, d. i.):

a) bis zu 17 sek./lit. an 31 Tagen in den Monaten November oder März und April und bis zu 20 sek./lit. dauernd nach dem nördlich der Forstmeisterlei gelegenen kleinen Kühn-Teich, (Teil der Parzelle 16, Kartenblatt 1, Gemarkung Sachsenau) zwischen den Parzellen 57 und 244, Kartenblatt 1, Gemarkung Sibyllenort, gegenüber der Parzelle 133, Kartenblatt 1, Gemarkung Sachsenau, bei Station 1,3+0,2 der Aufnahme des Sachsenauer Mühlgabens durch einen Betonmönch von 0,60 m l. W. mit anschließender Rohrleitung von 0,20 m l. W., deren Sohle auf 128,65 m über N. N. liegt, zu leiten und nach Füllung und Aufstau bis zur Höhe von 128,34 m über N. N. dortselbst zur Fischzucht zu gebrauchen und teilweise zu verbrauchen,

b) das unter a) in den Kühn-Teich geleitete Wasser (im bisherigen Umfange, d. i.) bis zu 17 sek./lit. zweimal an 15 Tagen in den Monaten März und April und bis zu 15 sek./lit. dauernd mittels eines Dükers (9 m langer Zementrohrleitung von 0,30 m l. W.), anschließender Holzrinne von 0,51 m l. W. (dargestellt auf Blatt 17) und anschließenden offenen Betonröhren von 0,40 m l. W. als Graben R und 8 m Betonröhren von 0,30 m l. W. in den Bukowiner Teich (Teil der Parzelle 314/11 und Parzelle 13, Kartenblatt 1, Gemarkung Sachsenau) zu leiten und daselbst nach Füllung und Aufstau bis zur Höhe von 127,72 m über N. N. des oberen Teiles und von 127,37 m

über N. N. des unteren Teiles zur Fischzucht zu gebrauchen und teilweise zu verbrauchen.

- c) bis zu 14 sek./lit. an 3 Tagen in den Monaten November und bis zu 10 sek./lit. dauernd im Sachsenauer Mühlesteich (Kittel-Teich, Teil der Parzelle 17, Kartenblatt 1, Gemarkung Sachsenau) bis auf die Höhe von 128,88 m über N. N. gefüllt und gestaut, zur Fischzucht, sowie zu Feuerlöschzwecken, zu gebrauchen und teilweise zu verbrauchen.

Für den Ralmus-Teich.

11. Das Recht, das Wasser des Juliusburger Wassers, Parzelle 452/243, Kartenblatt 1, Gemarkung Sibyllenort, aus diesem in Station 2,3+74 der Unterlauf-Aufnahme des Juliusburger Wassers (im bisherigen Umfange, d. i.) in einer Menge von 14 sek./lit. an 3 Tagen in den Monaten März oder November und dauernd bis zu 10 sek./lit. abzuleiten und mittels einer hölzernen Mönchschleufe von 0,20 m l. W. und anschließender Tonrohrleitung von 0,20 m l. W., deren Sohle auf 129,19 m über N. N. liegt, in den Ralmus-Teich, Parzelle 71, Kartenblatt 1, Gemarkung Sibyllenort, zu leiten, um es dortselbst nach Füllung und Aufstau bis zur Höhe von 129,30 m über N. N. zur Fischzucht zu gebrauchen und teilweise zu verbrauchen.

Für den Justmühl-Teich.

12. Das Recht, das nach Recht 3 bei Stau 3 (Justmühle) angestaute Wasser des Juliusburger Wassers aus diesem bis zu der jeweils im Juliusburger Wasser zufließenden Menge abzuleiten und bei Station 2,4+99 der Unterlauf-Aufnahme in den mit dem Juliusburger Wasser in offener Verbindung stehenden Justmühl-Teich (Teil der Parzelle 62, Kartenblatt 1, Gemarkung Sibyllenort) zu leiten, es dort nach Füllung und Aufstau bis zur Höhe von 129,76 m über N. N.

- a) zur Fischzucht zu gebrauchen und teilweise zu verbrauchen,
b) durch einen gemauerten Mönch von 0,23 m l. W. und daran anschließender 0,15 m l. W. Tonrohrleitung nach einem auf der Parzelle 65, Kartenblatt 1, Gemarkung Sibyllenort, gelegenen gemauerten Bassin (dargestellt auf Blatt 12) und aus diesem durch 2 Rohrleitungen nach 2 kleinen Fischhältern auf Parzellen 63 und 65, Kartenblatt 1, Gemarkung Sibyllenort, weiterzuleiten und dortselbst zur Fischzucht zu gebrauchen und teilweise zu verbrauchen.

Für den Schensche-Teich und Nieder-Teich (Großer Teich).

13. Das Recht, das Wasser des Juliusburger Wassers, Parzelle 259, Kartenblatt 1, Gemarkung Sachsenau, welches durch die zwischen den Parzellen 70 und 20 eingebaute Stauchleufe (Stau 4) Steiner-Wehr angestaut wird, (Station 4,7+67 der Unterlauf-Aufnahme des Juliusburger Wassers) aus diesem (im bisherigen Umfange, d. i.) bis zu 50 sek./lit. dauernd abzuleiten und mittels einer Holzrinne von 0,40 m l. W. und 0,25 m l. S. (dargestellt auf

Blatt 9), deren Sohle auf 124,49 m über N. N. liegt, und an die sich ein offener Graben M anschließt:

- a) bis zu 35 sek./lit. in 10 Tagen im Monat März nach dem Schensfke-Teich (Parzelle 86 und Teile der Parzelle 87, Kartenblatt 1, Gemarkung Sachsenau) und
- b) bis zu 56 sek./lit. in 15 Tagen im Monat Februar nach dem Nieder-Teich (Großer Teich, Teile der Parzellen 89 und 91, Kartenblatt 1, Gemarkung Sachsenau) zu leiten und nach Füllung und Aufstau dieser Teiche bis zur Höhe von 124,50 bzw. 123,67 m über N. N. zur Fischzucht zu gebrauchen und teilweise zu verbrauchen.

III. Einleitungen.

Aus dem Schwarzteich und Struverteich.

14. Das Recht, das nach den Rechten 5 und 6 zum Aufstau und zur Füllung zwecks Fischzucht im Schwarzteich und Struverteich aus dem Juliusburger Wasser abgeleitete und dabei nicht verbrauchte Wasser (im bisherigen Umfange, d. i.) innerhalb von neun Tagen in den Monaten März und Oktober bis zu 24 sek./lit. und dauernd bis zu 20 sek./lit. mittels eines am südwestlichen Ufer (Straßenkörper) gelegenen Betonmündches von 0,86 m l. W. mit anschließender 0,60 m weiten Zementrohrleitung, deren Sohle auf 131,13 m über N. N. liegt, (dargestellt auf Blatt 11) durch den Straßenkörper Neumühle-Loffen in den Mühlgraben (Teil der Parzelle 256, Kartenblatt 1, Gemarkung Reichenfeld) einzuleiten, der bei Station 0,6+25 der Unterlauf-Aufnahme des Juliusburger Wassers zwischen der Parzelle 344/179, Kartenblatt 1, Gemarkung Reichenfeld, und der Parzelle 196, Beiblatt 1, Gemarkung Reichenfeld, in das Juliusburger Wasser einmündet.

Aus dem Loheteich (Lehm-Teich) und Groß-Teich.

15. Das Recht, das nach Recht 7 a und b zum Aufstau und zur Füllung zwecks Fischzucht in den Loheteich und den Groß-Teich aus dem Juliusburger Wasser abgeleitete und dabei nicht verbrauchte Wasser (im bisherigen Umfange, d. i.) im Bedarfsfalle zu einem Teil, in Monat Oktober innerhalb 8 Tagen bis zu rd. 41 sek./lit. durch eine Betonmündschleufe von 0,68 m l. W. mit anschließender Holzrinne von 0,85 m l. W. und 0,40 m l. S. (dargestellt auf Blatt 16), deren Sohle auf 131,25 m über N. N. liegt, in dem offenen Graben H durch die Straße Sibyllenort-Neumühle hindurch, bei Station 0,9+60 der Unterlauf-Aufnahme des Juliusburger Wassers zwischen den Parzellen 346/181, Kartenblatt 1, Gemarkung Reichenfeld und 114, Kartenblatt 1, Gemarkung Sibyllenort, gegenüber der Parzelle 182, Beiblatt 1, Gemarkung Reichenfeld, in das Juliusburger Wasser wieder einzuleiten.

Aus dem Loheteich (Lehm-Teich), Groß-Teich und äußeren Schloß-Teich.

16. Das Recht, das nach Recht 7 a, b, c und d zum Aufstau und zur Füllung zwecks Fischzucht in den Loheteich, den Groß-Teich und äußeren Schloß-Teich aus dem Juliusburger Wasser abgeleitete und

dabei nicht verbrauchte Wasser — soweit es nicht nach Recht 15 bereits dem Juliusburger Wasser wieder zugeführt worden ist — (im bisherigen Umfange, d. i.) bis zu 65 sek./lit. dauernd und bis zu 54 sek./lit. in 35 Tagen in den Monaten Oktober und November

- a) mittels einer Holzschleufe von 1,00 m l. W., deren Fachbaum auf 129,92 m über N. N. liegt, (dargestellt auf Blatt 8) und dem anschließenden Graben D in den Graben E,
- b) mittels einer hölzernen Ständereschleufe von 0,56 m l. W. mit daran anschließender 0,50 m weiten Zementrohrleitung, deren Sohle auf 128,47 m über N. N. liegt (dargestellt auf Blatt 12) und dem offenen Graben E, der durch den herrschaftlichen Park verläuft, weiter unterhalb den Graben D aufnimmt, und der bei Parzelle 107, Kartenblatt 2, Gemarkung Langenwiese am Straßenkörper Langenwiese-Sibyllenort in den Struwegraben mündet, in diesen einzuleiten, welcher weiterhin in den Steiner-Bach, und dieser in Station 6,5+67 der Unterlauf-Aufnahme des Juliusburger Wassers zwischen den Parzellen 109 und 110, Kartenblatt 2, Gemarkung Sacrau, gegenüber der Parzelle 82, Kartenblatt 1, Gemarkung Sachsenau, in das Juliusburger Wasser einmündet.

Schloßabwässer- und Tageswässer-Einleitung.

17. Das Recht, die Tages- und Abwässer der Schloßgebäude und des Schloßgeländes, bestehend aus den durch Regen und Schneefall aufkommenden Niederschlagsmengen von etwa 20 000 Quadratmeter Dach- und Park- und Wegeflächen, den Wasch-, Küchenpül- und Klosett abwässern (im bisherigen Umfange) von 10 cbm pro Tag nach ausreichender Klärung in der auf Blatt 19 dargestellten Klärgrube und vielfacher Verdünnung durch die Tageswässer mittels einer Zementrohrleitung von 0,50 m l. W. und anschließenden Gräben F und E, die durch den herrschaftlichen Park verlaufen, weiter unterhalb den Graben D aufnehmen, und bei Parzelle 107, Kartenblatt 2, Gemarkung Langenwiese am Straßenkörper Langenwiese-Sibyllenort in den Struwegraben mündet, in diesen einzuleiten, welcher weiterhin in den Steiner-Bach, und dieser in Station 6,5+67 der Unterlauf-Aufnahme des Juliusburger Wassers zwischen den Parzellen 109 und 110, Kartenblatt 2, Gemarkung Sacrau, gegenüber der Parzelle 82, Kartenblatt 1, Gemarkung Sachsenau in das Juliusburger Wasser einmündet.

Aus dem inneren Schloß-Teich.

18. Das Recht, das nach Recht 8 und 9 b zum Aufstau und zur Füllung zwecks Fischzucht und zur Speisung des Wasserwerks in den inneren Schloß-Teich aus dem Juliusburger Wasser abgeleitete, dort gebrauchte und nicht verbrauchte Wasser (im bisherigen Umfange, d. i.) bis zu 10 sek./lit. dauernd am Westende durch eine Holzschleufe mit anschließendem gemauerten Kanal von 1,20 m l. W. und 1,20 m l. S. (dargestellt auf Blatt 17), dessen

Sohle auf 129,60 m über N. N. liegt, durch die Sibyllenortor Dorfstraße hindurch und anschließend mittels des offenen Grabens G über die herrschaftliche Parzelle 449/124, Kartenblatt 1, Gemarkung Sibyllenort, neben Parzelle 450/125, gegenüber der Parzelle 72, Kartenblatt 1, Gemarkung Sibyllenort in Station 1,8+0 der Unterlauf-Aufnahme des Juliusburger Wassers in das Juliusburger Wasser wieder einzuleiten.

Aus dem Neumühl-Teich und Hältereich an der Neumühle.

19. Das Recht, das nach Recht 9 a und c zum Aufstau und zur Füllung zwecks Fischzucht und zum Hältern im Neumühl-Teich und Neumühl-Hältereich aus dem Juliusburger Wasser abgeleitete und dabei nicht verbrauchte Wasser (im bisherigen Umfange, d. i.) bis zu 18 sek./lit. an einem Tage wiederholt nach Bedarf in den Monaten Oktober bis April und in einer Menge bis zu 5 sek./lit. dauernd mittels einer Betonmündschleufe von 0,65 m l. W. mit anschließender 0,30 m weiten Zementrohrleitung, deren Sohle auf 131,77 m über N. N. liegt (dargestellt auf Blatt 7) in den Mühlgraben (Teil der Parzelle 256, Kartenblatt 1, Gemarkung Reichenfeld) einzuleiten, der bei Station 0,6+25 der Unterlauf-Aufnahme des Juliusburger Wassers zwischen der Parzelle 344/179, Kartenblatt 1, Gemarkung Reichenfeld und der Parzelle 196, Beiblatt 1, Gemarkung Reichenfeld in das Juliusburger Wasser einmündet.

Aus dem Kühn-Teich.

20. Das Recht, das nach Recht 10 a bei der Wasserleitung aus dem Juliusburger Wasser durch den Sachsenauer Mühlgraben zum Aufstau und zur Füllung zwecks Fischzucht in den Kühn-Teich abgeleitete und nicht verbrauchte Wasser (in gleichem Umfange, d. i.) bis zu 5 sek./lit. dauernd und bis zu 10 sek./lit. an einem Tage in den Monaten März oder Oktober durch eine Holzröhrenschleufe mit anschließender 8 m langen, 0,30 m l. W. Zementrohrleitung in den unteren Teil des Justmühlgrabens, Teil der Parzelle 259, Kartenblatt 1, Gemarkung Sachsenau, (ebenso wie bei Recht 25 a) und durch diesen in Station 3,6+55 der Unterlauf-Aufnahme des Juliusburger Wassers zwischen den Parzellen 14 und 16, Kartenblatt 1, Gemarkung Sachsenau, in das Juliusburger Wasser wieder einzuleiten.

Aus den Bukowiner Teichen.

21. Das Recht, das nach Recht 10 b bei der Wasserleitung aus dem Juliusburger Wasser abgeleitete, und zum Aufstau und zur Füllung zwecks Fischzucht in den Bukowiner Teichen gebrauchte und nicht verbrauchte Wasser zur Zeit der Abfischung (im bisherigen Umfange):
- a) aus dem oberen Teil des Bukowiner Teiches bis zu 28 sek./lit. in 8 Tagen, im Monat Oktober und dauernd bis zu 8 sek./lit. mittels eines in der Südecke befindlichen Betonmündschloßes von 0,50 m l. W. und anschließender 8 m langen Zementrohrleitung von 0,30 m l. W., deren Rohrsohle auf 125,91 m über N. N. liegt,

(dargestellt auf Blatt 17) dem anschließenden Graben Q und durch diesen in Station 4,2+61 innerhalb der Parzelle 14, Kartenblatt 1, Gemarkung Sachsenau, gegenüber der Parzelle 16, Kartenblatt 1, Gemarkung Sachsenau in das Juliusburger Wasser wieder einzuleiten.

- b) aus dem unteren Teil des Bukowiner Teiches im Monat Oktober bis zu einer Höchstmenge von 31 sek./lit. in 8 Tagen und dauernd bis zu 7 sek./lit. mittels eines am westlichen Ufer befindlichen Betonmündschloßes von 0,50 m l. W., anschließender 0,30 m l. W. Tonrohrleitung, deren Sohle auf 125,59 m über N. N. liegt, (dargestellt auf Blatt 12 und 17) in den Graben L einzuleiten und mittels diesem nach dem Nieder-Teich, durch diesen, seine hölzerne Schleufe und weiter durch den Graben N innerhalb der Parzelle 82, Kartenblatt 1, Gemarkung Sachsenau, gegenüber der Parzelle 146/21, Kartenblatt 2, Gemarkung Sacrau, in den Erkeretschamgraben und durch diesen bei Station 7,4+19 zwischen den Parzellen 149/21 und 150/21, gegenüber der Parzelle 22, Kartenblatt 2, Gemarkung Sacrau, in das Juliusburger Wasser einmündet.

Aus dem Sachsenauer Mühlgraben.

22. Das Recht, das nach Recht 10 bei der Wasserleitung aus dem Juliusburger Wasser in den Sachsenauer Mühlgraben abgeleitete Wasser, soweit es nicht zum Aufstau und zur Füllung des Kühn-Teiches, des Bukowiner-Teiches und des Sachsenauer Mühlteiches (früher Anstelmühl-Teich) gebraucht wird, und anfallende Hochwasser in Station 1,5+77 und 1,5+81,5 der Aufnahme des Sachsenauer Mühlgrabens mittels zweier Rohrleitungen von 0,50+0,80 m l. W., deren Sohlenhöhen auf 128,80 und 128,64 m über N. N. liegen, und dem anschließenden Graben K auf der Parzelle 16, Kartenblatt 1, Gemarkung Sachsenau, gegenüber der Parzelle 14, Kartenblatt 1, Gemarkung Sachsenau, in Station 3,8+63 der Unterlauf-Aufnahme des Juliusburger Wassers dauernd in das Juliusburger Wasser wieder einzuleiten.

Aus dem Sachsenauer Mühlteich.

23. Das Recht, das nach Recht 10 c bei der Wasserleitung aus dem Juliusburger Wasser in den Sachsenauer Mühlgraben abgeleitete und zum Aufstau und zur Füllung zwecks Fischzucht in Sachsenauer Mühlteich gebrauchte und nicht verbrauchte Wasser (im bisherigen Umfange) zur Zeit der Abfischung bis zu 20 sek./lit. in 2 Tagen in den Monaten Oktober oder November und dauernd bis zu 10 sek./lit. mittels eines an der Westseite befindlichen Betonmündschloßes von 0,70 m l. W. und anschließender 10 m langer Zementrohrleitung von 0,40 m l. W., deren Rohrsohle auf 126,89 m über N. N. liegt, (dargestellt auf Blatt 12) in den anschließenden unteren Sachsenauer Mühlgraben einzuleiten, der auf Parzelle 16, Kartenblatt 1, Gemarkung Sachsenau, gegenüber der Parzelle 14, Kartenblatt 1, Gemarkung Sachsenau in Station 4,1+74 der Unterlauf-Aufnahme des Juliusburger Wassers einmündet.

Aus dem Kalmus-Teich.

24. Das Recht, das nach Recht 11 aus dem Juliusburger Wasser abgeleitete und zum Aufstau und zur Füllung zwecks Fischzucht im Kalmus-Teich gebrauchte und nicht verbrauchte Wasser (im bisherigen Umfang, d. i.) innerhalb von 4 Tagen in den Monaten März oder Oktober bis zu 11 sek./lit. und dauernd bis zu 10 sek./lit. mittels einer am nördlichen Ufer gelegenen Holzröhrschleufe von 0,33 m l. W. mit anschließender Holzrinne 0,33 m l. W. und 0,29 m l. S., deren Sohle auf 127,90 m über N. N. liegt, (dargestellt auf Blatt 12) und dem offenen Graben J in Station 2,6+27 der Unterlauf-Aufnahme des Juliusburger Wassers zwischen den Parzellen 64 und 68, gegenüber der Parzelle 63, Kartenblatt 1, Gemarkung Sibyllenort, in das Juliusburger Wasser wieder einzuleiten.

Aus dem Isstmühl-Teich.

25. Das Recht, das nach Recht 12 aus dem Juliusburger Wasser abgeleitete und zum Aufstau und zur Füllung zwecks Fischzucht im Isstmühl-Teich und den beiden kleinen Fischhältern daselbst gebrauchte und nicht verbrauchte Wasser (im bisherigen Umfang, d. i.)

a) aus dem Isstmühl-Teich dauernd bis zu 15 sek./lit. und bis zu 29 sek./lit. an einem Tage in den Monaten März und Oktober durch einen Betonmönch von 0,43 m l. W., dessen Sohle auf 128,70 m über N. N. liegt, daran anschließender Betonröhrleitung von 0,20 m l. W. (dargestellt auf Blatt 12) und den Isstmühlgraben (Parzelle 242, Kartenblatt 1, Gemarkung Sibyllenort und Teil der Parzelle 259, Kartenblatt 1, Gemarkung Sachsenau) in Station 3,6+55 der Unterlauf-Aufnahme des Juliusburger Wassers zwischen den Parzellen 14 und 16, Kartenblatt 1, Gemarkung Sachsenau,

b) aus den beiden Hältern dauernd bis zu 5 sek./lit. und bis zu 10 sek./lit. an einem Tage in den Monaten März und Oktober durch je eine Zementröhrleitung von 0,20 m l. W. und anschließendem offenen Graben J 1 in Station 2,6+80 auf der Parzelle 63, Kartenblatt 1, Gemarkung Sibyllenort, gegenüber der Parzelle 68, Kartenblatt 1, Gemarkung Sibyllenort, in das Juliusburger Wasser wieder einzuleiten.

Aus dem Schenke-Teich.

26. Das Recht, das nach Recht 13 a auf dem dort beschriebenen Wege aus dem Juliusburger Wasser abgeleitete und zum Aufstau und zur Füllung zwecks Fischzucht im Schenke-Teich gebrauchte und nicht verbrauchte Wasser (im bisherigen Umfang) zur Zeit der Abfischung bis zu 44 sek./lit. in 8 Tagen im Monat Oktober und dauernd bis zu 10 sek./lit. mittels einer hölzernen Mönchschleufe von 0,40 m l. W., mit anschließender 6 m langen 0,20 m l. W.

Tonröhrleitung, deren Sohle auf 123,15 m über N. N. liegt, (dargestellt auf Blatt 9) und anschließendem offenen Graben S innerhalb Parzelle 85, Kartenblatt 1, Gemarkung Sachsenau, in Station 6,3+32 in das Juliusburger Wasser wieder einzuleiten.

Aus dem Nieder-Teich.

27. Das Recht, das nach Recht 13 b auf dem dort beschriebenen Wege aus dem Juliusburger Wasser abgeleitete und zum Aufstau und zur Füllung zwecks Fischzucht im Nieder-Teich (Großer Teich) gebrauchte und nicht verbrauchte Wasser (im bisherigen Umfang) zur Zeit der Abfischung bis zu 104 sek./lit. in 8 Tagen im Monat Oktober und dauernd bis zu 10 sek./lit. mittels einer Holzschleufe von 4,05 m l. W., deren Fachbaum auf 121,72 m über N. N. liegt, (dargestellt auf Blatt 8) und anschließendem Graben N innerhalb der Parzelle 82, Kartenblatt 1, Gemarkung Sachsenau, gegenüber der Parzelle 146/21, Kartenblatt 2, Gemarkung Sacrau, in den Erlekretschamgraben einzuleiten, welcher in Station 7,4+19 zwischen den Parzellen 149/21 und 150/21 gegenüber der Parzelle 22, Kartenblatt 2, Gemarkung Sacrau, in das Juliusburger Wasser einmündet.

Widersprüche gegen die Verleihung der vorstehend unter 1 bis 27 beantragten Rechte und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung infolge der Verleihung, sind bei dem Amtsvorsteher in Sibyllenort schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll anzubringen, andere Anträge auf Verleihung des Rechts zu einer Benutzung des Wassers, durch welche die von dem Antragsteller beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, sind bei derselben Amtsstelle mit den vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen, zur Anmeldung von Ansprüchen und zur Einreichung der letztgenannten Anträge läuft bis einschließlich 21. Mai 1938.

Wer innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Verleihung der beantragten Rechte erhebt, verliert das Widerspruchsrecht. Die nach Ablauf der Frist gestellten Anträge auf Verleihung können in diesem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden. Wegen nachteiliger Wirkungen können vom Beginne der Ausübung der verliehenen Rechte an nur noch die im § 82 und 203 Abs. 2 W. G. bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden.

Die Akten und Zeichnungen liegen bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist bei dem Amtsvorsteher in Sibyllenort während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche usw. werden später mit denen, die sie erhoben haben, mündlich erörtert werden.

Breslau, den 12. April 1938.

Be. (R. P.) 676/38.

Der Regierungspräsident.
(Verleihungsbehörde.)